Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 88.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postirey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 18 August 1800. Zweytes Quartal. Den 29 Thermidor VIII.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 11. August.

Der Vollziehungsrath, auf den Bericht seines Finanzministers über die dringende Nothwendigkeit, sich mit allem Ernste mit der Gütersönderung in den ehemals regierenden Städten zu beschäftigen, damit erkannt und bestimmt werde, welche Güter dem Staate und welche den Gemeinden rechtlich zukommen;

In Erwägung der grossen Vortheile, die zu erwarten sind, wenn dies wichtige Geschäft einer eigenen Untersuchungscommißion übertragen würde, die mit Einsicht, Genauigkeit und strenger Unpartheylichkeit arbeiten, und diese Angelegenheit eher beseitigen könnte, als es das mit so vielen andern Geschäften beladene Finanzministerium zu thun im Stande ist;

In Erwägung, daß eine solche Commißion aus Männern bestehen müsse, die sowohl durch ihre Talente und Kenntnisse, als durch ihre Redlichkeit und Gerechtigkeitsliebe ein hohes Zutrauen einzuflössen wußten, beschließt:

1. Das Geschäft der Gütersönderung in den ehmals regierenden Städten, werde einer besondern Commißion übertragen, zu welcher hiemit ernannt seyen: die Bürger Vonflüe, gewesenes Mitglied des Senats; Germann, gewesenes Mitglied des grossen Raths; Schnell, Distriktsstatthalter von Burgdorf.
2. Diese Commißion sey beauftragt, die Güter-Ansprüche des Staates und der verschiedenen Gemeinden nach den bestehenden Titeln, Verträgen, oder öffentlichen Herkommen, mit aller Genauigkeit und Gerechtigkeit zu untersuchen; die Artikel der mit den Gemeinden abzuschliessenden Uebereinkunft aufzustellen, oder im Fall das Interesse des Staats mit den allzugrossen Foderungen der Gemeinden nicht vereindar seyn soll, besondere Memoriale abzufassen, worinn die Ansprüche von Seite des Staats enthalten seyen, und welche sodann dem gesetzgebenden Rath mitgetheilt werden sollen, dem in schwierigen Fällen die endliche Entscheidung zukömmt.
3. Diese Commißion soll in ihren Operationen, so viel als möglich den Weisungen des Gesetzes vom 2ten April 1799 folgen.
4. Sie stehe in enger Verbindung mit dem Finanzministerium, von dem sie die nöthigen Direktionen erhalten, und welchem sie den Erfolg und die Resultate ihrer Verrichtungen von Zeit zu Zeit mittheilen wird. Im Fall ein Regierungs-Entscheid erfoderlich ist; wird das Finanzministerium die Arbeit der Commißion, begleitet mit seinem Berichte, dem Vollziehungsrathe vorlegen, der das Weitere beschliessen wird.
5. Die Commißion sey aufgefodert, ohne Aufschub zu ihren Verrichtungen zu schreiten.
6. Dem Finanzminister sey die Bekanntmachung und Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses übertragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 15. August.

Präsident: Lüthi.

Der Vollz. Rath übersendet folgende Botschaft:

B. G. Sie fühlen gewiß mit uns die dringende Nothwendigkeit alle Vorkehrungen zu treffen, um besonders während einem Zeitraum, die innere Ruhe der Republik zu erhalten, der der Annahme einer neuen Verfassung vorangehen soll, und während dem

das künftige Schicksal unsers Vaterlands bestimmt werden muß. Offenbar kann diese Ruhe durch politische Gesellschaften, die zu diesem Ende nach berathschlagenden Formen eingerichtet sind, gefährdet werden. In verschiedenen Gegenden haben sich neulich mehrere solcher Gesellschaften in dem Geiste des einen politischen Extrems gebildet, um dem andern entgegen zu arbeiten. — B. G. Der Vollz. Rath wünschte allen Uebeln, die aus solchen Gesellschaften entstehen könnten, durch das kräftigste Mittel vorzubeugen — durch das Gesetz; und er würde Ihnen zu diesem Ende einen zweckmäßigen Gesetzvorschlag gemacht haben, wenn er nicht benachrichtigt wäre, daß ein solcher schon in Arau den gesetzgebenden Räthen von einer eignen Commißion vorgelegt worden sey, der sich noch in ihren Archiven vorfinden und jezt zu benutzen seyn wird. Er ladet Sie daher ein, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen, und ist überzeugt, daß Sie den Anlaß nicht verlieren werden, durch Ihre erste öffentliche Akte Ihren festen Willen gegen den Partheygeist beyder politischen Extreme zu beweisen.

Der Gegenstand wird der Commißion über allgemeine Polizey zugewiesen.

Der Vollz. Rath verlangt einen Credit von 6000 Fr. für den Minister der Künste und Wissenschaften.

Der Gegenstand wird der Commißion über öffentlichen Unterricht zugewiesen.

Folgende Zuschrift einer Anzahl Bürger von Zürich wird verlesen:

An den neuen gesetzgebenden Rath der helvetischen Republik.

Bürger!

Endlich ist das Ereigniß erfolgt, auf welches jeder Freund der Ordnung und Ruhe mit banger Sehnsucht harrte. Die Gesetzgebung ist aufgehoben, welche durch leidenschaftliche Ausbrüche des Partheygeistes, durch Mangel an Kenntniß und Einsicht, durch demagogische Begriffe von Freyheit den Staat der Anarchie Preiß gab, die bestehenden Anstalten in ihren Grundfesten erschütterte und jede kräftige Maßregel der Regierung lähmte. Klugheit und Kraft werden erfordert, um dem eingerissenen Verderben einen Damm entgegenzusetzen und allmählig ein haltbares Gebäude aufzuführen. Zu Ihnen haben wir das feste Zutrauen, Sie werden, bekannt mit der Lage unsers Vaterlandes, die schnellsten und sichersten Mittel wählen, dem Unheile zu steuern. Schon lange haben Sie mit Geist und Muth auf der Bahn des Rechtes gewandelt, während dem die Uebergewalt Sie zu ermüden und auf die Bahn der Ungerechtigkeit hinzureissen suchte. Nur Gerechtigkeit ist es, welche Achtung erwirbt und welche am Ende den Sieg davon trägt. Ein Haarbreit von der Gerechtigkeit sich entfernen, heißt sich dem schlüpfrigen Pfade der Regellosigkeit überlassen. Sie werden gerecht seyn; aber mit besserm Erfolge, als Sie es bisdahin waren. Sie werden gerecht bleiben, und wenn auch Tausende, aus ihrer Zügellosigkeit aufgeschreckt, ein ohnmächtiges Geschrey erheben. Dieses Geschrey ist der lezte Laut der sterbenden Ungerechtigkeit. Sie werden ihm mit der Stärke des Rechtes Stillschweigen gebieten: und es wird sich legen. Sie werden, wie es die Gerechtigkeit erfodert, die heiligen Anstalten der Kirchen, der Schulen, der Armen, welche am Rande des Unterganges schweben, schleunig auf dem einzigen Wege retten, auf dem sie noch zu retten sind: Sie werden nicht nur gute Gesetze geben, sondern auch handhaben, und den ersten Uebertreter derselben zum warnenden Beyspiele der Andern, den Gerichten ausliefern: Sie und die Vollziehung werden jeden Beamten, der nicht nach diesen Grundsätzen handelt, seiner Stelle entsetzen und sie in die Hände Weiser und Rechtschaffener legen. Dann werden sich die kraftvollen Männer Helvetiens, jeder nach seinem Stand und Berufe, mit Ihnen vereinigen, um die blutenden Wunden zu heilen, von denen unser Vaterland zerrissen ist: dann werden Sie noch in den Segnungen der Nachwelt den Lohn finden, der Ihren Anstrengungen und Aufopferungen gebührt. Seyen Sie unsrer Anhänglichkeit und Treue versichert.

Republikanischer Gruß und Hochachtung.

Folgen die Unterschriften.

Der Vollz. Rath schlägt eine Strafmilderung für Johann Wurstenberger von Dopplischwand, Canton Luzern, vor.

Der Antrag wird der Commißion über Criminalgesetzgebung zugewiesen.

Muret im Namen einer Commißion legt folgenden Bericht vor:

Die zur Untersuchung der Botschaft des Vollz. Raths vom 11. Aug. ernannte Commißion findet, daß die Verschiebung der Ur- und Wahlversammlungen bis zu Einführung einer neuen Constitution eine natürliche Folge des Gesetzes v. 8. August sey; daß deßwegen die Gesetze v. 29. und 31. Juli, die auf Ab-

haltung der Ur- und Wahlversammlungen und auf den Austritt einiger Mitglieder der verschiedenen Behörden Bezug haben, müssen zurückgenommen werden, und daß diese Mitglieder an ihren Stellen bleiben müssen, bis durch eine neue Verfassung neue Behörden entstehen werden. Aber gleichwie die Souverainität des Volks wesentlich auf dem unveränderlichen Recht beruht diese Versammlungen zu halten, und weil bey jedem Zustand der Dinge, wo die Volkssouverainität anerkannt ist, darüber keine Veränderungen als in Rücksicht der Art Platz finden können, so schien es der Commißion wesentlich, das Volk zu versichern, daß dieses Recht zwar verschoben, aber nicht verloren sey. Indessen glaubt die Commißion, daß diese für die Ruhe des Volks ersprießliche Zusicherung natürlich nicht in einem Erwägungsgrund eines Gesetzes angebracht, sondern der Gegenstand einer Proklamation werden soll, in welcher der gesetzgebende Rath seine Endzwecke und Absichten an Tag legen würde. — Die Commißion schlägt daher vor, daß eine zwar kurze, aber freymüthige und kraftvolle Proklamation dem gegenwärtigen Gesetz vorausgeschickt und mit demselben bekannt gemacht werde, von welch' lezterem sie ihnen hier den Vorschlag mittheilt:

Gesetzvorschlag.

(Wir liefern ihn so wie er nach einiger Discußion angenommen ward.)

Auf die Botschaft des Vollz. Raths v. 11. Aug. 1800. hat der gesetzgebende Rath

In Erwägung, daß da zufolge des Gesetzes vom 8. Aug. die gesetzgebenden Räthe ihre Gewalt einem provisorischen gesetzgebenden Rath übertragen haben, um dieselbe bis zur Einführung und Annahme einer neuen Verfassung auszuüben, die Verfügungen des Gesetzes v. 31. Juli 1800 in Betreff der neu zu wählenden Mitglieder des gesetzgebenden Corps nicht Platz finden;

In Erwägung, daß durch eine neue Constitution die Cantonsbehörden wesentlichen Abänderungen werden unterworffen werden, und daß eine bis dorthin daurende Wiederbesetzung dieser Stellen Männer von ihren gewöhnlichen Arbeiten abhalten und sie für eine kurze Zeit zu Aemtern berufen würde, welche ihnen eben deßwegen beschwerlich werden müßten;

In Erwägung, daß eine wirkliche Wiederbesetzung der durch den lezthin erfolgten Austritt einiger Mitglieder des obersten Gerichtshofs erledigten Stellen, die nemlichen Schwierigkeiten mit sich bringt;

In Erwägung endlich, daß die Zeit, wo die Urversammlungen hätten gehalten werden sollen, nahe ist —

nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Das Gesetz v. 31. Juli 1800, betreffend die Abhaltung der Ur- und Wahlversammlungen für Wiederbesetzung der Behörden, ist zurückgenommen.
2. Das Gesetz v. 29. Juli 1800 in Betreff des Austritts der Mitglieder des obersten Gerichtshofs und aller andern Cantonsbehörden, ist auch zurückgenommen.
3. Die bisherigen Mitglieder der Cantonsbehörden behalten ihre Stellen bis zur Zeit, wo eine neue Verfassung von der Nation angenommen und in Ausübung gebracht worden ist.
4. Die durch das Loos zum Austritt bestimmten Mitglieder des obersten Gerichtshofs bleiben bis zur nemlichen Zeit an ihren Stellen.
5. Dieses Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Der Vorschlag einer Proklamation wird ebenfalls angenommen und zu deren Abfassung wird eine aus den B. Huber, Herrenschwand und Escher bestehende Commißion beauftragt.

Ein Schreiben des B. Schuler von Schwyz, wodurch er die Annahme seiner Ernennung in den gesetzgebenden Rath ankündigt, wird verlesen.

Usteri legt folgenden Bericht vor:

B. G.! Die Commißion, welche Ihr beauftragtet, Euch eine Uebersicht der Arbeiten, die Euch obliegen zu geben, und Euch vorzuschlagen, welche Fächer oder Abtheilungen dieser Arbeiten, bestehenden und bleibenden Commißionen zu übergeben seyn möchten — ist durch ihr Daseyn und durch ihren Auftrag schon ein Beweis, wie sehr Ihr das Bedürfniß fühlt, Euren Arbeiten gleich von Anfang an, das Gepräge der Einheit, der Uebereinstimmung und des Zusammenhanges zu geben. Dadurch allein wird es in der That möglich werden, daß Ihr den Erwartungen und Hoffnungen der Nation entsprechet, und der Republik eine bessere Zukunft vorbereitet.

Eure Aufträge zerfallen ihrer Natur nach, in 2 Haupttheile. Als provisorische Gesetzgebung, die so lange in Verrichtung bleiben soll, bis eine neue Landesverfassung entworffen, von der helvetischen Nation angenommen, und in Ausübung gebracht seyn wird — liegt euch einerseits ob, diese neue Landesverfassung und die damit in Zusammenhang stehenden organischen

Gesetze und allgemeinen Gesetzbücher zu entwerffen: anderseits habt Ihr während des provisorischen Zustandes der Republik, diejenigen gesetzgeberischen Verfügungen zu treffen, welche die Umstände nothwendig machen.

Von den bleibenden Arbeiten, die den ersten Theil Euers Auftrages ausmachen, wird das künftige Schiksal des Vaterlandes größtentheils abhangen: ihr Umfang und ihre Wichtigkeit, müssen uns Antrieb seyn, ihnen alle unsere Kräfte, alle unsere Zeit zu widmen, und bey der Unzulänglichkeit beyder, auch kein Mittel zu versäumen, das wir ausser uns finden können, und das diese Arbeiten zu befördern und zu vervollkommnen im Stande ist.

Die Dauer unsers gegenwärtigen provisorischen Zustandes hängt freylich zunächst von äusseren Verhältnissen ab, auf die wir keinen Einfluß haben. Menn aber diese eine solche Wendung werden genommen haben, daß sie eine neue und feste Ordnung der Dinge unter uns möglich machen — und eine so erwünschte Wendung kann vielleicht sehr nahe seyn — alsdann hängt es von dem Vorrücken Eurer Arbeiten, von Eurer, von Anfang an, zweckmäßig geleiteten und angewandten Thätigkeit allein ab, den lauten Wunsch der Nation zu erfüllen, die des unstäten, schwankenden und ungewissen Zustandes — durch den alle Bande der gesellschaftlichen Verhältnisse mit jedem Tage lokkerer werden, müde — sich nach besser berechneten und festeren politischen Einrichtungen sehnt. Die Beschleunigung unserer Arbeiten, vor allem jener der künftigen Landesverfassung, ist daher von äusserster Dringlichkeit. Jede Zögerung wäre hier mit Gefahr verbunden, und würde das Schiff des Staats, das auf offener See herumirrt, und das Ihr in sicheren Hafen zu bringen übernommen habt, neuen Stürmen Preis geben. Ihr sollt darum haushälterisch mit Eurer Zeit seyn, und sie, die für so grosse Dinge bestimmt ist, Euch nicht durch Kleinigkeiten und Detailgeschäfte rauben lassen. Ihr sollt überhaupt es Euch zum Grundsatz machen, während der Dauer unsers provisorischen Zustandes, in demselben nur was durch dringende Nothwendigkeit geboten, oder von grossem und unmittelbar wohlthätigem Einflusse seyn wird, abzuändern und zu verfügen; alles übrige aber, wie mangelhaft und unvollkommen es auch seyn mag, so lange zu erhalten, bis es nicht einem abermaligen provisorischen, sondern einem dauernden Zustand wird Platz machen können.

Die Gesetzgebung jedes Staates beschäftigt sich theils mit seinen innern, theils mit seinen äussern Verhältnissen: sie sezt die Landesverfassung voraus, der sie untergeordnet und angepaßt seyn soll, und die hinwieder besonderer Gesetze für die Organisation der Staatsbedienung bedarf.

Die innern Verhältnisse, welche Gegenstand der Gesetzgebung ausmachen, beziehen sich auf Sicherheit der Personen und des Eigenthums, auf Cultur und auf öffentliche Oekonomie.

Die Sicherheit der Personen und des Eigenthums wird gehandhabt durch Civil- sowohl als Criminal-Justizpflege und durch Polizey.

Die Cultur wird erzweckt durch öffentlichen Unterricht, der alles umfaßt was auf die moralische sowohl als intellektuelle Ausbildung eines Volkes abzielet.

Die öffentliche Oekonomie sorgt durch das zweckmäßigste Finanzsystem, und durch Beförderung des Landbaus, der Gewerbe, des Handels u. s. w. für die Vermehrung des physischen Wohlstands der Nation.

Die äusseren Verhältnisse des Staates, welche Gegenstände der Gesetzgebung seyn können, sind einerseits die Verbindungen mit dem Ausland durch Allianzen und Verträge aller Art; anderseits die Sicherstellung gegen das Ausland durch militärische Macht.

In diese allgemeinen Fächer zerfallen die Arbeiten Eurer, so wie jeder Gesetzgebung.

Eure momentanen oder provisorischen gesetzgeberischen Verfügungen, werden mannigfaltig seyn, und sie werden ohne Zweifel in alle eben aufgezählte Fächer einschlagen.

Eure bleibenden Arbeiten werden nicht viel beschränkter seyn.

Die Entwerfung der Verfassungsakte selbst, jene des Civil- und Criminalgesetzbuches und der Prozeßformen für beyde, nehmen den ersten Rang ein und verdienen Eure ungetheilteste Aufmerksamkeit.

Alsdann folgen die allgemeine Landespolizey, der öffentliche Unterricht, die öffentliche Oekonomie und das Militärwesen, als eben so viele Gegenstände, die im zweiten Range Anspruch auf Eure Thätigkeit machen, und deren künftige Einrichtung von Euch so viel möglich seyn wird, entworffen, geprüft und vorbereitet werden soll.

(Die Forts. folgt.)

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 89.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 19 August 1800. Zweytes Quartal. Den 30 Thermidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 15. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Usteri's Bericht.)

Eure Commißion glaubt Euch die Niedersetzung bleibender Commißionen für jedes der aufgezählten Hauptfächer anrathen zu müssen: Sie wird dazu vorzüglich auch, durch die Betrachtung bewogen, daß wenn jedes Eurer Geschäftsfächer seine bestehende Commißion hat, Ihr alsdann unbedenklich jedes laufende Geschäft, das näherer Untersuchung bedarf, der Commißion, in deren Fach es einschlägt, überweisen und dadurch für die Schnelligkeit sowohl als für die Uebereinstimmung und Harmonie Eurer Arbeiten ungemein viel gewinnen werdet.

Wir schlagen Euch also die Ernennung folgender Commißionen vor:

1. Eine Constitutionscommißion, die aus 7 Gliedern bestehen könnte.

2. Eine Commißion für die Civilgesetzgebung, die aus 5 Gliedern bestehen und ihren Auftrag so unter sich theilen würde, daß eines ihrer Glieder den Civilprozeßgang, die übrigen das Civilgesetzbuch selbst zu bearbeiten übernähmen.

3. Eine Commißion für die Criminalgesetzgebung, deren gleich zahlreiche Mitglieder die Arbeit eben so unter sich theilen würden, wie bey der vorigen Commißion angegeben ist. Möge dasjenige unsrer Mitglieder, dessen Grundlagen der Criminalprozeßform die schönste und wichtigste Arbeit sind, die den ehmaligen gesetzgebenden Räthen vorgelegt ward und durch deren Annahme sie sich selbst ehrten, unserm einmüthigen Ruffe und dem Ruffe des Vaterlandes, das auf ausgezeichnete Talente und Kenntnisse seiner Bürger Rechte und Ansprüche hat, sich nicht länger entziehen, und sein unter ungünstigen Verhältnissen angefangenes Werk unter günstiger gewordnen, zu vollenden sich nicht weigern.

4. Eine Commißion für allgemeine Landespolizey, von 5 Gliedern. Der besondern Aufmerksamkeit dieser Commißion wird das Medicinalwesen zu empfehlen seyn, das sich in unsrer Republik in einem traurigen Zustande von Anarchie befindet: die bereits weit vorgerückten Arbeiten eines unsrer vortreflichsten Aerzte, des B. Rahn, über die Einrichtung einer medicinischen Polizey für Helvetien, die dieser verdienstvolle Mann, auf die Einladung der Commißion hin, mit Vergnügen fortsetzen und beendigen wird, werden da bey von dem wesentlichsten Nutzen seyn können.

5. Eine Commißion für Staatsökonomie und Finanzwesen, die sich theils im Allgemeinen mit Untersuchung der Grundsätze, auf welche das künftige zweckmäsigste Finanzsystem gebaut werden sollte, theils mit Prüfung der einsweiligen vom Vollz. Rathe uns vorzulegenden Finanzgegenstände zu beschäftigen hätte: sie könnte ebenfalls aus 5 Gliedern bestehen.

6. Eine Commißion für öffentlichen Unterricht, die Kirchen- und Schulgegenstände und was immer zu Versittlichung und Veredlung der Nation abzwecken kann, zu berathen hätte: sie bestünde aus 5 Gliedern.

7. endlich, eine Militärcommißion, die sich die künftige bessere Organisation unsrer Militz zum ersten Gegenstande ihrer Berathungen vorsetzen wird: auch sie könnte aus 5 Gliedern bestehen.

Wann Ihr B. G., die Ernennung dieser 7 stehenden Commißionen gutheissen und beschliessen werdet, so fragt es sich alsdann, wie solche am zweckmäßigsten besezt werden können: Eure Commißion hat sich lange über diese Frage von äusserster Wichtigkeit

berathen: wolltet Ihr ohne weitere Vorbereitung zur Wahl der 7 Commißionen durch geheimes und absolutes Stimmenmehr schreiten, so würdet Ihr ohne anders dem Zufalle sehr gefährlichen Spielraum dabey einräumen; einzelne Glieder würden entweder in allzu viele Commißionen genannt werden, oder wann Ihr um diesem vorzubiegen beschliessen wolltet, daß kein Glied in mehr als eine oder zwey Commißionen genannt werden solle, so würden die zuerst zu ernennenden Commißionen vermuthlich den spätern die wichtigsten Glieder entziehen: eine Vorbereitung aber, die sich auf Selbsteinschreibung der Glieder für die Fächer, in denen sie zu arbeiten wünschen, gründet, schien uns grosse Einwürfe, die sich auf Erfahrungen in ähnlichen Versammlungen gründen, gegen sich zu haben. Am Ende entschlossen wir uns, auch auf die Gefahr den Vorwurf der Unbescheidenheit auf uns zu laden, einen unmaßgeblichen Vorschlag zu Ernennung der sieben Commißionen zu entwerffen: es hängt von Euch ab B. G., ob Ihr ihn sehen wollt und ob Ihr ihm auf diesen Fall hin einige Folge geben, und in so fern Ihr die Wahl durch absolutes und geheimes Stimmenmehr beschließt, einigen Einfluß einräumen wollet.

Die Glieder jeder Commißion werden es sich besonders angelegen seyn lassen, für ihre speziellen Arbeiten und für einzelne Theile ihres Auftrags, die Kenntnisse ihrer Collegen ausser der Commißion, zu Hülfe zu rufen und zu Rathe zu ziehen: und diese werden hinwieder jeder Einladung solcher Art zu entsprechen stets bereit seyn.

Wir schlagen Euch vor, den Commißionen unbedingte Vollmacht zu geben, ausser dem Rathe Männer zu Rathe und zur Mithilfe an ihren Arbeiten zuzuziehen; es ist wahrlich hierbey kein Mißbrauch und viel eher zu befürchten, daß zu wenig als daß zu viel Gebrauch von jenem Rechte gemacht werde. Wenn wir unsere Kräfte mit dem Umfang unsers Auftrags vergleichen, so ist allein die Hoffnung, daß die besten und einsichtsvollsten unserer Mitbürger sich an uns anschließen und gemeinschaftlich mit uns an dem grossen Werke arbeiten werden, im Stand unsern Muth zu erhalten und zu beleben; die Anträge der Commißionen zu Belohnung fremder Arbeiten könnt Ihr Euch hernach zur Genehmigung vorlegen lassen. Eben so könnten unter Vorbehalt Eurer Genehmigung, die Commißionen zu Ausschreibung von Preisfragen über einzelne im Umfange ihres Auftrags liegende Gegenstände bevollmächtigt und überhaupt eingeladen werden, Euch selbst jedes Mittel vorzuschlagen von dem sie für Vervollkommnung und Beschleunigung ihrer Arbeiten sich Vortheile versprochen werden.

Die Vorschläge der Commißion werden angenommen — und durch geheimes und absolutes Stimmenmehr die Commißionen auf folgende Weise besezt:

1. Constitutionscommission. Lüthi. Kuhn. Usteri. Füßli. Carrard. Koch. Lüthard.
2. Commission für die Civilgesetzgebung. Anderwerth. Koch. Lüthy. Huber. Muret.
3. Commission für Criminalgesetzgebung. Badoux. Bay. Carrard. Gschwend. Kuhn.
4. Polizeycommission. Mittelholzer. Wyttenbach. Huber. Lüthard. Cartier.
5. Commission für Staatsökonomie. Escher. Herrenschwand. Wyttenbach. Finsler. Füßli.
6. Commission für öffentlichen Unterricht. Carmintran. Usteri. Escher. Pfyffer. Marcacci.
7. Militärcommission. Von der Flüe. Koch. Graf. Finsler. Escher.

Der Vollz. Rath verlangt Bevollmächtigung zum Verkauf eines kleinen Stücks unbebauten Landes zu Galmes C. Solothurn, wofür 400 Fr. angeboten sind.

Das Verlangen wird der Commißion über Staatsökonomie zugewiesen.

Der Vollz. Rath verlangt einen neuen Credit von 20,000 Fr. für Unterhaltung der Nationalgebäude.

Diesem Verlangen wird entsprochen.

Der Vollz. Rath übersendet folgende Botschaft:

Jeder Tag liefert neue Beweise, daß man in den Cantonen des alten Zollsystems immer müder werde; dieses kommt von dem auffallenden Unterschiede der dießfälligen Zollrechte zum Vortheile einiger Cantone und zum Nachtheile anderer, von den Schwierigkeiten, welche jeden Augenblik bey Handhabung der verschiedenen Tarifs und Uebungen vorkommen, die das System enthält; von den Widersprüchen zwischen Federativsystem, welche sich gegen die Untheilbarkeit der Republik verstoßen, indem sie die Zollrechte eines Cantons gegen den andern bestehen lassen und von der Partheylichkeit her — welche für die Freyheit und

Hemmung des Commerces daraus entstehet: eine natürliche Folge der alten Ordnung der Dinge, Folge, welche nicht länger dauren kann.

Zu diesen Unfüglichkeiten kommt noch eine nicht minder wichtige, daß nemlich das Volk in der buntschäckigen Mannigfaltigkeit der Systeme alltäglich Mittel findet, sich der Entrichtung rechtmäßiger Gebühren zu entziehen, welche wenn sie unter einer allgemeinen und regelmäßigen Form gehandhabt würden, eine ergiebige Nahrungsquelle für den öffentlichen Schatz abgeben und besonders die Kosten zum Unterhalte eines Theiles der Strassen, liefern würden.

Bey so mächtigen Gründen kann der Vollz. Rath in den jetzigen Umständen unsrer Republik, kein Hinderniß finden, die allgemeine Organisation der Zölle vorzunehmen; im Gegentheil wenn diese Organisation den Augenblick beschleunigen könnte, wo unsere Grenzen bestimmt würden; wenn sich das Volk durch die vor der Thüre jeder Grenzzollstätte angeschlagene Tafel: helvetische Zollstätte, überzeugen könnte, daß dieser oder jener Theil des Gebietes nicht von demselben getrennt werden würde; wenn man endlich auch aus den Aufschriften: Einnehmer der Strassengelder, die Ueberzeugung erhielte, daß alle Ein- und Ausfuhrgebühren von einem Canton in den andern verschwunden seyen, so müßte dieser Zweig der Finanzverwaltung mehr als irgend einer dazu beytragen, die öffentliche Meinung für die Republik einzunehmen.

Der Vollz. Rath hält es demnach für seine Pflicht, das Ansuchen, das der Vollz. Ausschuß schon an die ehmaligen gesetzgebenden Räthe gelangen ließ, daß die Untersuchung des Entwurfs eines Zollgesetzbuches und des dahin einschlagenden Tarifs beschleunigt würde, die er demselben zur Genehmigung vorgelegt hatte, bey Ihnen zu wiederholen.

Der Gegenstand wird der Commißion über Staatsökonomie zugewiesen.

Attenhofer erhält für 14 Tage Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 16. August.

Präsident: Lüthy.

Die Munizipalität Wangen, Cant. Bern, bezeugt durch eine Zuschrift ihre Freude über die Ereignisse des 7. und 8. August.

Huber legt den Entwurf der gestern beschlossenen Proclamation an das helvetische Volk vor, die angenommen wird, und die wir im nächsten Stücke liefern werden.

Finsler im Namen der Revisionscommißion der Gesetze und der unvollendeten Geschäfte, legt folgenden ersten Bericht vor:

Eure Commißion hat sich gleich anfänglich über die Art, wie sie Ihre Aufträgen am besten erfüllen könne, berathen.

Sie ist zwar ob dem Umfang, der Schwierigkeit, und der Dringlichkeit Ihrer gedoppelten Aufträge erstaunt, aber nicht zurükgeschrekt worden. Sie wird ihre Thätigkeit verdoppeln, um Euch, Bürger Gesetzgeber! bald in den Stand zu setzen, nach Wegräumung aller hängenden Geschäfte, sich hauptsächlich den wichtigern Entwürffen zu künftiger Organisation widmen zu können.

Eure Commißion hat ihre erste Aufmerksamkeit auf den Theil ihrer angewiesenen Arbeiten, der die unvollendeten Geschäfte der vorigen Gesetzgebung betrifft, geworffen, und wird Euch dermalen nur von diesem Gegenstand unterhalten, und dem zweyten Theil ihrer Aufträge einen andern Bericht widmen. Sie hat gefunden, daß dieselben in Hinsicht auf ihre Form und Dringlichkeit, in 3 Hauptclassen zerfallen.

1) In Beschlüsse des grossen Raths, welche wirklich schon an den Senat zur Annahme oder Verwerffung abgesandt worden.
2) In Gegenstände welche durch Botschaften der vollziehenden Gewalt an den grossen Rath gelangt sind.
3) In Gegenstände, deren Berathung durch direkte Zuschriften an den grossen Rath oder durch Anzeige von Mitgliedern desselben veranlaßt worden ist.

Gerne hätte Eure Commißion die verschiedenen in diese 3 Classen einschlagende Geschäfte ihrem Inhalt, anstatt ihrer Form nach, in systematische Abtheilungen gereihet: Allein sie sah zum voraus, daß eine solche Methode ihre Berichte an Euch, B. G., allzuweit zurükschieben würde. Es wird Mühe kosten, bis alle Schriften aus den Händen der verschiedenen Depositärs gesammelt sind; es würde eben so viel Mühe kosten, bis eine Menge von verwickelten Gegenständen planmäßig und richtig in die gehörigen Rubricken gestellt werden. Eure Commißion hätte eine solche Arbeit, die ihr hingegen in andern Fällen sehr vortheilhaft scheint, dermalen höchst zweckwidrig und schädlich gefunden; sie hätte sich besonders gerechte Vorwürffe zu machen, wenn sie mehrere individuelle Ansuchen

von deren Genehmigung oder Verwerffung das künftige Glük einzelner Personen oder Familien abhangen kann, nicht ungesäumt Eurem Entscheid empfehlen würde.

Eure Commißion hat sich deßnahen entschlossen, die unvollendeten Geschäfte, so wie ihr nach alle dahin einschlagenden Aktenstücke zu Handen kommen, ohne Aufschub zu untersuchen, und Euch, B. G., jedesmal das Resultat ihrer Untersuchung ungesäumt vorlegen. Wenn die Commißion dadurch ihre Pflicht erfüllt, so glaubt sie auch zu gleicher Zeit dem gesetzgebenden Rath ein Mittel an die Hand zu geben, um die helvetische Nation von seinem Bestreben nach nützlicher Thätigkeit überzeugen zu können.

Ungeachtet nun Eure Commißion diesen Weg zu Behandlung des ersten Theils ihrer Aufträge eingeschlagen hat, so wird sie dennoch und zwar durch die gleichen Beweggründe getrieben, kein Mittel unversucht lassen, um die Sammlung aller nie entschiedenen Akten in ihren Händen je eher je lieber zu vervollständigen.

Sie hat dazu bereits alles, was von ihr selbst aus gethan werden kann, veranstaltet, und schlägt nun Ihnen, B. G., vor, nachstehende Botschaft an die Vollziehung abgehen zu lassen:

„Der gesetzgebende Rath hat eine eigene Commis„sion aus seinem Mittel ernannt, um alle von der „vorigen Gesetzgebung unvollendet gelassenen Arbeiten „zu untersuchen, und dem dermaligen Rath zum Ent„scheid vorzulegen. Damit die Nachforschungen dieser „Commißion bestmöglichst erleichtert werden, laden wir „Euch, B. Vollz. Räthe! freundlichst ein, uns ein „Verzeichniß derjenigen Botschaften der Vollziehung „beförderlich mitzutheilen, die an die Gesetzgebung ab„gegangen, und von derselben bis jezt nicht beantwor„tet worden sind. Es würde unsern gemeinschaftlichen „Geschäftsgang sehr vortheilhaft seyn, wenn Ihr B. „Vollziehungsräthe zugleich belieben würdet, uns die„jenigen Botschaften besonders zu bezeichnen, deren „Beantwortung Euch vorzüglich dringend und wichtig „vorkommt. Wir ersuchen Euch dafür, und bitten „Euch zugleich, Euren Ministern den Auftrag zu ge„ben, daß Sie unserer Commißion über die jeden „aus ihnen allfällig betreffenden Gegenstände, alle „Erläuerungen ertheilen, welche unsre Commißion „ihnen abfodern könnte.

Die vorgeschlagene Einladung an die Vollziehung wird angenommen.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten

Der Regierungsstatthalter des Cantons Waldstätten, an die Bürger Usteri und Escher.

Zug, 14. Aug. 1800.

Sie zeichnen die schönen Thaten der Bürger ins Buch der Menschheit genau ein; diese gehen gewöhnlich eines Schrittes mit irgend einem fatalen Schiksale, und indem sie die Leiden mildern, die diese schaffen, trösten sie zu einer Zeit, wo sie lehren. — Vorgestern circa 3 Uhr Nachmittag ergriff die Flamme einen Wald an der kleinen Myten, über die Anhöhe des Flekens Schwyz, und riß schnell weit um sich, und bedrohte aufwärts eine lange Kette der sehr schönen Waldung über den Rücken des Haggenbergs nach Einsiedlen, abwärts den Buchenwald, bis an den Flecken von Schwyz. Der Umstand vergrösserte die Gefahr, daß die Erde voll Kalksteine war, und Feuer durch diesen Kanal von einem Rücken des Bergs zum andern verpflanzte, indessen es an Gehülfen, Wasser und Instrumenten mangelte. Ich foderte nebst den Bürgern von Waldstätten, auch die vom benachbarten Canton Zürich, aus den Bezirken Metmenstädten, und Horgen, zur schnellen Hülfe bey. Sie strömten sogleich zu mehreren Hunderten mit allem nöthigen versehen, daher, und der Agent von Horgen schrieb: „Auf den ersten „Wink komme ich mit allen meinen Bürgern nach.“ Sie benachrichtigten selbst die nächstgelegenen Bezirke dieses Cantons davon, so, daß von allen Seiten her, Hülfe kam. Indessen giengen von der Munizipalität Schwyz die beruhigenden Berichte ein, daß sich die Wuth des Feuers, durch Hülfe der zahlreich herbeygekommenen Bürgern, von den Distrikten Zug, Art, und Einsiedlen legte.

Ich konnte hiemit die edlen Nachbarn von Zürich entlassen. Sie nahmen unsern Dank und unsern Segen nach Hause, ohne einen Trunk Wein zu ihrer Erfrischung von uns annehmen zu wollen.

Indem ich Ihnen dieses, Bürger Räthe! erzähle, möchte ich diesen guten Bürgern und ihren würdigen Vorgesetzten, meinem Dank und meine Rührung öffentlich an Tag legen.

Gruß und Achtung!

Der Regierungsstatthalter,

Trutmann.